

RS OGH 1968/10/16 5Ob292/68, 3Ob653/82

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.1968

Norm

AußStrG §9 I

EntmO §3 Abs1

GBG §122

Rechtssatz

Auch im Verfahren außer Streitsachen ist nur in ganz bestimmten Fällen ein Recht des Pflegebefohlenen zum selbständigen Einschreiten ohne Beistand vor Gericht vorgesehen; im allgemeinen ist er hiezu nicht berechtigt. Kein selbständiges Rekursrecht eines beschränkt Entmündigten gegen einen Grundbuchsbesluß, mit dem eine Einverleibung auf Grund eines bereits rechtskräftig genehmigten Kaufvertrages bewilligt wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 292/68

Entscheidungstext OGH 16.10.1968 5 Ob 292/68

EvBl 1969/127 S 186 = NZ 1969,137 = NZ 1969,184

- 3 Ob 653/82

Entscheidungstext OGH 06.10.1982 3 Ob 653/82

nur: Auch im Verfahren außer Streitsachen ist nur in ganz bestimmten Fällen ein Recht des Pflegebefohlenen zum selbständigen Einschreiten ohne Beistand vor Gericht vorgesehen; im allgemeinen ist er hiezu nicht berechtigt.

(T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0006757

Dokumentnummer

JJR_19681016_OGH0002_0050OB00292_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>